

Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Postfach 20 04 50, 51434 Bergisch Gladbach

Dienststelle: Technologiepark, Haus 56

Friedrich-Ebert-Str. 75, 51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 0 22 02 / 13 - 28 15 Fax: 0 22 02 / 13 - 10 68 19 E-Mail: veterinaer@rbk-online.de

Ergänzende Baubeschreibung	für landwirtschaftliche Bau	ıvorhaben: ABK	ALBE-/ KRANKE	<u>NSTALL FÜR N</u>	<u> </u>	<u>l</u>	
Betrieb:		Betriebsnr.:			Datu	Datum:	
Anschrift:		Bauantrag: AZ.:		Ausk	Auskunft erteilende Person:		
Anforderungen an die Haltungseinrichtung			geplante Bauausführung <u>DIESE SPALTE BITTE AUSFÜLLEN!</u>				Bemerkung (Veterinär- amt)
Allgemeine Angaben	Richtwerte						
Geplanter Bau				all bzw. –bucht all bzw. –bucht			
Geplante Tierplätze	Bedarf Kranken-/ Abkalbebuchten: a) 1 Krankenbucht/50 Kühe b) 1 Abkalbebucht/30 Kühe		Gesamtzahl gehaltener Kühe: a) notwendige Anzahl an Krankenplätzen: geplant als				
Platzbedarf pro Tier	'	r: = mind. 12 m² = mind. 8m²/Tier	Bucht 1 Bucht 2 Bucht 3 Bucht 4 Bucht 5 (bei Bedarf weitere	L x B = m² Buchten separat auffi	gepl. Tierzahl	m²/ Tier	

MFB-05-250-RBK Fassung: 00 Seite 1/4

Abtrennung Kranken-/ Abkalbebuchten	Zur Verhinderung von Infektionsausbreitungen sollten Kranken- und Abkalbebuchten räumlich getrennt sein	sind räumlich getrennt sind nicht räumlich getrennt, aus folgenden Gründen:
Boden im Tieraufenthaltsbereich (§ 3 TierSchNutztV)		
Boden im Laufbereich	rutsch- und trittsicher	geplanter Bodenbelag: :
Liegefläche	weichelastisch, verformbar, sauber und trocken Die Krankenbucht muss mit trockener und weicher Einstreu versehen sein.	Bodenbelag: Einstreumaterial:
Fütterungs- und Tränkeinrichtungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutztV)		
Jedem Tier muss Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter gewährt werden	Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1 (Bei ad libitum Fütterung auf 1,2:1 bis 1,5:1 reduzierbar)	a) Fressplatzausführung: Fressgitter, greies Fressen" am Futtertisch b) ges. Futtertischlänge: c) Anzahl gepl. Fressplätz: d) geplantes Tier-Fressplatz-Verhältnis:
- Fressplatzeinrichtung	 a) Fressplatzbreite: 0,70-0,75m/Tier b) Höhe Krippenvorderkante: max. 0,55m über Standflächenniveau c) Höhendifferenz der Futtertischoberfläche zur Standfläche der Tiere: ca. 0,15-0,2m 	a) gepl. Fressplatzbreite: b) gepl. Krippenkantenhöhe: c) gepl. Höhenunterschied zw. Futtertischoberfläche u. Standfläche der Tiere: m
Jedem Tier muss Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser gewährt werden	a) Trogtränken: 8-10cm/Tier b) Schalentränken: Tier-Tränke-Verhältnis 7:1	geplante Tränkart: Trogtränke Länge der Trogtränken: Anzahl der Trogtränken: Stk. Schalentränke Anzahl der Schalentränken: Stk.

MFB-05-250-RBK Fassung: 00 Seite 2/4

Beleuchtung (§ 3 u. § 4 TierSchNutztV)			
Lichteinfallsfläche	mind. 5 % der Stallgrundfläche	Stallgrundfläche: m² Lichteinfallsfläche: m² Michteinfallsfläche	
minimale Lichtintensität in der Hellphase	mind. 80 Lux (sofern Tageslichteinfall nicht ausreicht, muss Kunstlicht zugeschaltet werden)	☐ wird erfüllt ☐ wird nicht erfüllt, aus folgenden Gründen	
Versorgung der Tiere bei Stromausfall (§ 3 Abs. 5 TierSchNutztV)			
Alarmanlage bei geschlossenen Ställen Die Versorgung der Tiere mit Futter und	Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalls vorhanden sein. Im Falle des Ausfalles der Lüftungsanlagen muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein (z.B. durch zu öffnende Fenster).	wird erfüllt wird nicht erfüllt, aus folgenden Gründen: a) Versorgung der Tiere ist	
Wasser muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein			
	Die Richtigkeit und Vollständigkeit de	er vorstehenden Angaben wird versichert.	
Ort, Datum	Unterschrift Bauherr		

(Begutachtungschema: $\sqrt{}$ = beurteilt ohne Beanstandung, X_{1-..}= beurteilt mit Beanstandung, – = nicht beurteilbar)

MFB-05-250-RBK Fassung: 00 Seite 3/4

Die tierschutzfachliche Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt nach § 2 des Tierschutzgesetzes (vom 18.05.2006 (BGBI. S. 1206, 1313) in der z.Z. geltenden Fassung), wonach jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, verpflichtet ist, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.

Zur Konkretisierung dieser Forderungen werden die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutztV, vom 22.08.2006 (BGBI. I S. 2043) in der z.Z. geltenden Fassung) sowie die Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung der Arbeitsgruppe Rinderhaltung des LAVES Oldenburg (Mai 2007) sowie die Planungshilfen für den Rinder-Stallbau mit Anforderungen, Funktionsmaßen und Empfehlungen (Stand 15.01.2013, Uwe Eilers, LAZBW, Rinderhaltung Aulendorf) herangezogen.

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular zurück an:

Rheinisch-Bergischer Kreis Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Postfach 20 04 50 51434 Bergisch Gladbach

E-Mail: veterinaer@rbk-online.de, Fax- Nr. 02202/13-106819; bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Tel.- Nr. 02202/13-2815.

MFB-05-250-RBK Fassung: 00 Seite 4/4